

BVI¹-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

GZ: IV C 4 - S 2222/00760/004/001

DOK: COO.7005.100.4.13550893

Wir begrüßen den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Altersvorsorge zu stärken und sie auf eine breitere Grundlage zu stellen. Insbesondere unterstützen wir den Ansatz, die geförderten Produkte auf die Altersvorsorge zu fokussieren sowie ihre Attraktivität durch mehr Chancenorientierung und Wahlfreiheit deutlich zu steigern. Angesichts des demografischen Wandels sind attraktive Rahmenbedingungen für kapitalgedeckte Instrumente der privaten Altersvorsorge dringend erforderlich, um ihre Verbreitung zu erhöhen und einen spürbaren Beitrag zur Aufrechterhaltung des Lebensstandards zu leisten. Eine renditeorientierte Kapitalanlage ist hierfür unverzichtbar.

Die Flexibilität, auf Garantien und Leibrenten nach Bedarf verzichten zu können, wird wesentlich zu einer besseren Akzeptanz und Verbreitung der privaten Altersvorsorge führen. Begrüßenswert ist daher, dass das geplante Standardprodukt garantiefrei ist und in der Auszahlphase Wahlfreiheit zwischen langlaufenden Auszahlplänen und Leibrenten gewährt. Positiv heben wir ebenfalls hervor, dass durch die Einführung einer beitragsproportionalen Förderung die Mindestbeitragsberechnung für alle Förderberechtigten entfällt.

Neben diesen sehr positiven Entwicklungen, die wir ausdrücklich begrüßen, möchten wir die Gelegenheit nutzen und auf die folgenden Aspekte hinweisen, an denen der Entwurf nachgebessert werden kann:

- Hinsichtlich der Förderung von Personen mit geringen Einkommen und Kindern ist anzumerken, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Förderung durch die beitragsproportionale Kinderzulage deutlich hinter der aktuellen Riesterförderung zurückbleiben kann.
- Einen wesentlichen Beitrag zur Komplexitätsminderung würde die Berücksichtigung von Selbständigen leisten, so dass die aktuell erforderliche Erwerbsstatusprüfung entfallen kann. Daher regen wir an, die Selbständigen von Anfang an in die Förderung der privaten Altersvorsorge einzubeziehen.
- Des Weiteren erachten wir es als sinnvoll, dass der maximal geförderte Einzahlungsbetrag von derzeit 1.800 Euro pro Altersvorsorgevertrag dynamisiert wird, so dass der Betrag jährlich um die jeweilige Inflationsrate angepasst wird.

¹ Der BVI vertritt die Interessen der deutschen Fondsbranche auf nationaler und internationaler Ebene. Er setzt sich gegenüber Politik und Regulatoren für eine sinnvolle Regulierung des Fondsgeschäfts und für faire Wettbewerbsbedingungen ein. Als Treuhänder handeln Fondsgesellschaften ausschließlich im Interesse des Anlegers und unterliegen strengen gesetzlichen Vorgaben. Fonds bringen das Kapitalangebot von Anlegern mit der Kapitalnachfrage von Staaten und Unternehmen zusammen und erfüllen so eine wichtige volkswirtschaftliche Funktion. Die 116 Mitgliedsunternehmen des BVI verwalten 4,3 Billionen Euro Anlagekapital für Privatanleger, Versicherungen, Altersvorsorgeeinrichtungen, Banken, Kirchen und Stiftungen. Deutschland ist mit einem Anteil von 27 Prozent der größte Fondsmarkt in der EU.

- Zur Vereinfachung des Standarddepots regen wir an, dass anstelle zweier OGAW auch ein einziger Fonds (Lebenszyklusfonds) eingesetzt werden kann, innerhalb dessen die erforderlichen Umschichtungen vor dem Beginn der Auszahlungsphase vorgenommen werden.

Um die Vergleichbarkeit aller Produktkategorien sicherstellen zu können, bedarf es einheitlicher und klarer Vorgaben für alle Arten von Altersvorsorgeverträgen. Diese wurde bisher durch die Produktinformationsstelle Altersvorsorge gewährleistet. Durch die geplante Abschaffung dieser Institution wird diese Grundlage fehlen. Die Anbieter brauchen daher zeitnah konkrete Vorgaben, um Altersvorsorgeverträge rechtzeitig zum Start des neuen Gesetzes anbieten zu können. Darüber hinaus stellen sich praktische Umsetzungsfragen in Bezug auf die Behandlung des Übergangs von Bestandsverträgen in das neue Altersvorsorgesystem sowie weitergehende Detailfragen in Bezug auf die steuerliche Behandlung in der Auszahlphase. Ein Praxisforum zwischen Bundesfinanzministerium, Bundeszentralamt für Steuern, Zentralstelle für Altersvorsorge und den Anbieterverbänden sollte eingerichtet werden, um frühzeitig die offenen Fragen zu klären und einen breiten Marktstart zum 1. Januar 2027 zu ermöglichen.

Im Einzelnen haben wir zu dem Entwurf noch folgende Anregungen:

I. Zu Artikel 2 – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes [1.1.2027]

- Zu § 52 Absatz 50a EStG - neu –

Wir regen an, § 52 Absatz 50a EStG - neu - wie folgt zu fassen:

„(50a) Für zertifizierte Altersvorsorgeverträge, die vor dem 1. Januar 2027 abgeschlossen wurden (Bestandsvertrag), gelten die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung bis zum Beginn der Auszahlungsphase weiter. Satz 1 gilt auch für Vereinbarungen, nach denen mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an

Versorgungseinrichtungen der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird, der vor dem 1. Januar 2028 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Der Anbieter (§ 80), bei dem der Bestandsvertrag abgeschlossen oder vereinbart wurde, hat mit der Übermittlung der Vertragsdaten nach § 10a Absatz 5 und nach § 89 Absatz 2 das Vorliegen eines Bestandsvertrages zu bestätigen.

Sofern der Anbieter die Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und die §§ 86, 89 und 91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung für Altersvorsorgeverträge, die vor dem 31.12.2026 zertifiziert wurden, anbietet,

kann der Zulageberechtigte **kann** gegenüber seinem Anbieter erklären, dass er ab dem Beitragsjahr, in dem die Erklärung dem Anbieter vorliegt, die Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1 und die §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung für den Bestandsvertrag wünscht. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden und gilt einheitlich für alle Bestandsverträge des Zulageberechtigten **bei diesem Anbieter**.

Schließt der Zulageberechtigte nach dem 31. Dezember 2026 einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag ab, gilt die Erklärung nach Satz 4 als erteilt. Satz 6 gilt entsprechend, wenn aufgrund einer Vereinbarung mindestens ein Altersvorsorgebeitrag im Sinne des § 82 Absatz 2 an eine Versorgungseinrichtung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung geleistet wird und erstmals nach dem 31. Dezember 2027 nach § 10a Absatz 5 bescheinigt wurde. Besteht nach § 79 Satz 2 eine mittelbare Zulageberechtigung für den Ehegatten, so gilt die Erklärung nach Satz 4 oder nach Satz 6 auch für den Bestandsvertrag des nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigten Ehegatten als erteilt, wenn dieser erstmals nach der Abgabe der Erklärung seines Ehegatten nach Satz 4 oder nach dem Abschluss eines Altersvorsorgevertrages seines Ehegattens nach Satz 6 eine Zulage beantragt; Satz 7 ist entsprechend anzuwenden. Der Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrages hat den Zulageberechtigten vor Vertragsabschluss auf diese Regelung und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen. Liegt eine Erklärung nach Satz 4 vor oder gilt eine solche Erklärung nach Satz 6, 7 oder 8 als erteilt, entfällt die Bestätigung des Anbieters nach Satz 3. Hat ein Anbieter eines weiteren Bestandsvertrages keine Kenntnis davon, dass eine Erklärung nach Satz 4 vorliegt oder eine solche Erklärung nach Satz 6, 7 oder 8 als erteilt gilt, teilt die zentrale Stelle (§ 81) dies bei Kenntnis dem Anbieter mit. Beantragt ein nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigter Ehegatte für seinen Altersvorsorgevertrag, der kein Bestandsvertrag nach Satz 1 ist, eine Zulage und hat der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Bestandsvertrag, ist die Beantragung der Zulage für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten abzulehnen.

Bietet der Anbieter keine nach dem 31. Dezember 2026 zertifizierten Altersvorsorgeverträge an, kann er den Wunsch des Zulageberechtigten nach der Anwendung der §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und der §§ 86, 89 und 91 sowie der §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung ablehnen. Der Zulageberechtigte darf in diesen Fällen seinen Altersvorsorgevertrag kostenfrei auf einen anderen Anbieter, bei dem die §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Absatz 1, und die §§ 86, 89 und

91 sowie die §§ 7, 10 und 14 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der geltenden Fassung zur Anwendung kommen, übertragen.“

Begründung:

Die steuerrechtliche Abwicklung von Riesterverträgen ist für die Anbieter sehr komplex. Anbieter von Altersvorsorgeverträgen, die nur noch Altbestände verwalten und die teilweise seit mehreren Jahren keine neuen Riesterverträge mehr abgeschlossen haben, werden durch die gesetzliche Vorgabe gezwungen, für etwaige Kunden, die das System wechseln wollen, das neue Fördersystem aufzubauen, unabhängig davon, ob Neugeschäft in diesem Bereich geplant ist oder nicht. Diese Vorgabe ist unseres Erachtens unverhältnismäßig und stellt einen Eingriff in bestehende Vertragsverhältnisse dar. Dem Anbieter sollte daher das Recht eingeräumt werden, dem Wunsch des Zulagenberechtigten zu widersprechen. Um den Zulagenberechtigten jedoch nicht die Möglichkeit zu nehmen, die Förderung nach dem neuen System zu erhalten, soll ihm in diesen Fällen ein kostenfreier Anbieterwechsel ermöglicht werden.

II. Zu Artikel 6 - Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes [1.1.2027]

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 AltZertG - neu –

Wir regen an, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b) wie folgt zu ergänzen und einen neuen Buchstaben c) einzufügen:

b) [...]
cc) [...] wird; **oder**

,c) für Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr verwendet wird.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält anders als das derzeitige AltZertG (vgl. § 1 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe a) AltZertG) keine Möglichkeit, dem Sparer monatliche Leistungen in Form von Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung anzubieten. Durch Einfügen einer entsprechenden Regelung in den Gesetzentwurf sollte dem Bürger diese Wahlmöglichkeit auch in Zukunft erhalten bleiben.

2. Zu § 1 Absatz 1b Nr. 2 AltZertG – neu -

- a) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 a) wie folgt zu fassen:

„a) Anteile an OGAW-**Sondervermögen** im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs, die [...]“

Begründung:

Zunächst ist nicht ersichtlich, warum die im Rahmen eines Altersvorsorgedepot-Vertrags zum Einsatz kommenden OGAW auf die Rechtsform des Sondervermögens beschränkt sein sollen. So sind Investmentaktiengesellschaften zwar weniger verbreitet, weisen aber für Zwecke der Altersvorsorge dieselben Eigenschaften auf wie Sondervermögen.

Weiterhin halten wir die Beschränkung auf Fonds mit Auflegungsstandort Deutschland für zu eng. Entscheidend ist, dass die eingesetzten Fonds dem OGAW-Standard entsprechen. Um diese Produkte für die Verwendung im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags nicht auszuschließen, was Sparern einen erheblichen Teil der Anlagemöglichkeiten nehmen würde, sollte die Beschränkung auf den Auflegungsstandort Deutschland gestrichen werden.

OGAW im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs sind „Investmentvermögen, die die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/91/EU (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 186) geändert worden ist, erfüllen“ (§ 1 Absatz 2 KAGB). Diese Definition deckt sowohl deutsche als auch EU-OGAW und alle zulässigen Rechtsformen ab. **Insofern sollte nicht nur in § 1 Abs. 1b AltZertG, sondern auch an allen anderen Stellen des Entwurfs die Formulierung „OGAW-Sondervermögen“ durch „OGAW“ ersetzt werden.**

- b) Wir regen an, § 1 Absatz 1b Nummer 2 b) wie folgt zu fassen:

„b) Anteilen an offenen Publikums-AIF nach den §§ 218, ~~und~~ 219, **230 bis 260d** des Kapitalanlagegesetzbuchs, die ~~als Sondervermögen aufgelegt sind sowie~~ [...]“

Begründung:

Hinsichtlich der Auflegungsstandorte und Rechtsformen der einsetzbaren AIF gilt das oben zu OGAW Gesagte.

Vor dem Hintergrund der typischerweise langen Sparvorgänge im Rahmen der Altersvorsorge ist es zu begrüßen, dass Anlagen in Immobilien- oder Infrastruktur über ELTIFs für das Altersvorsorgedepot zugelassen sind. Vor diesem Hintergrund erachten wir es jedoch als sinnvoll, dass die bisher am Fondsstandort Deutschland aufgelegten Immobilien- und Infrastrukturfonds (nach den §§ 230 – 260d KAGB) ebenfalls für ein Altersvorsorgedepot zugelassen werden. Wir bitten daher um die entsprechende Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Rahmen des Altersvorsorgedepot-Vertrags.

3. Zu § 1 Absatz 1c) AltZertG - neu -

- Wir regen an, § 1 Absatz 1c Nummer 3 AltZertG wie folgt zu fassen:

“der dem Vertragspartner das Recht ~~einräumte~~**einräumen darf**, über die Aufteilung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen auf die beiden OGAW nach Nummer 2 zu entscheiden; übt der Vertragspartner dieses Recht nicht aus, führt der Anbieter die für diesen Fall vertraglich vorgesehene Aufteilung aus;”

Begründung:

Der Standarddepot Vertrag-Altersvorsorge sollte unseres Erachtens so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Wahlrechte, die Vertragspartner nutzen können, erhöhen die Komplexität und zwingen die Anbieter zu größeren Umsetzungsaufwänden. Dies ist insbesondere dann überflüssig, wenn Vertragspartner keinen oder kaum Gebrauch von den Optionen machen. Um wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen im Hinblick auf die Umsetzung dieses Gesetzes treffen zu können, bitten wir darum, dass Anbieter nicht gezwungen werden, diese Option anzubieten, sondern dies auf vertraglicher Basis freiwillig anbieten können, wenn es ausreichend Nachfrage dafür gibt.

- Wir regen an § 1 Absatz 1c Nummer 5 Buchstabe b) AltZertG wie folgt zu fassen:

“der **Anbieter** dem Vertragspartner die Vereinbarung anderer Prozentsätze ~~verlangen kann gewähren darf~~ und”

Begründung:

Siehe oben.

4. Zu 3. und 4. Aufhebung von § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 3a AltZertG

Die Berechnungsmethoden der PiA haben einen Marktstandard für die Berechnung der Effektivkosten und die Einordnung der Produkte in Chancen-Risiko-Klassen geschaffen, der branchenübergreifend anerkannt ist. In seiner derzeitigen Form bietet das Produktinformationsblatt für Altersvorsorge- und Basisrentenverträge ein sehr hohes Maß an Transparenz und Vergleichbarkeit der Vorsorgeprodukte. Es verwundert, dass dieser bereits etablierte Marktstandard zukünftig nicht mehr angewendet werden soll. Ein Ersetzen der erforderlichen Informationen durch die Angaben nach der PRIIPs-Verordnung kann der Vergleichbarkeit und der Transparenz der Produkte nicht im gleichen Maße gerecht werden. Es ist daher sinnvoll, die über Jahre aufgebaute Expertise der PiA zu erhalten. Eine Prüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer wäre ebenfalls nicht mehr erforderlich.

5. Zu § 14 AltZertG -neu -

Wir regen an, § 14 Absatz 7 AltZertG Satz 5 wie folgt zu fassen:

„[...] Verträge, die nach § 5 in der am 31. Dezember 2026 geltenden Fassung zertifiziert wurden, dürfen einzelvertraglich oder durch Vertragsänderung mit dem Kunden dahingehend angepasst werden, dass eine Restverrentung für Auszahlungspläne im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 entfallen kann und dass zu Beginn der Auszahlungsphase zumindest 80 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden.“

Begründung:

Neben der Möglichkeit, bei bestehenden Riesterverträgen auf die Restverrentung zu verzichten, sollte es den Zulageberechtigten und den Anbietern auch ermöglicht werden, das Garantieniveau einvernehmlich auf 80 Prozent zu senken. Um die Chancen für eine bessere Rente im Alter zu steigern, sollte diese Garantieabsenkung auch für bereits über Jahre hinweg besparte Altverträge zugelassen werden, um das bestehende Vermögen mit mehr Renditepotential anlegen zu können. Darüber hinaus können auch Späher mit geringen Einkommen, die aufgrund der für sie attraktiveren Kinderzulagenförderung im Bestandsvertrag nicht in einen neuen Vertrag wechseln möchten, von der Garantieabsenkung profitieren. Bei einem Vertragswechsel würden zusätzliche Kosten anfallen und bei einer eventuellen Unterdeckung des Vertrages würde dies zu einem Verlust der vorhandenen Garantie führen.“